

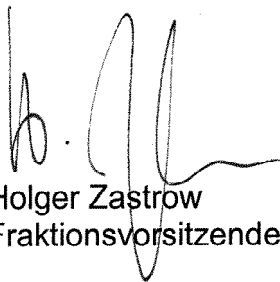
## Gesetzentwurf

der **FDP-Fraktion**

Titel

**Elftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Dresden, 29. November 2004



Holger Zastrow  
Fraktionsvorsitzender

Eingegangen am: 01.12.2004 Ausgegeben am: 02.12.2004

## Vorblatt

### **A. Zielstellung**

Ziel dieses Gesetzentwurfes ist eine Neuregelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages. Die Änderung des Abgeordnetengesetzes zielt auf eine Absenkung der Grundentschädigung der Mitglieder des Landtages auf das bis zur Anhebung der Grundentschädigung im Jahr 2003 geltende Niveau und die Beendigung der Überversorgung von Landtagsabgeordneten nach dem Ausscheiden aus dem Landtag. Damit soll den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen Rechnung getragen werden. Die Politik richtet stetig Sparappelle an die Bürgerinnen und Bürger ohne bisher auch selbst vorbildhaft tätig zu werden und das eigene Einkommen kritisch zu überprüfen. Die durch diesen Gesetzentwurf vorgeschlagene Reform der Abgeordnetenversorgung nach dem Ausscheiden aus dem Landtag entspricht weitgehend der Realität tausender Menschen in unserem Land, die nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses ohne Anschlussbeschäftigung Bezüge in Höhe des gesetzlich geregelten Arbeitslosengeldes erhalten. Das Einkommen der Landtagsabgeordneten sollte ferner genügen, um entsprechende Versicherungen für die Alters- und Hinterbliebenenvorsorge auf privatrechtlicher Basis abzuschließen. Außerdem werden einige Zahlungen, wie beispielsweise das Sterbegeld, für die Allgemeinheit generell nicht mehr gezahlt. Es gibt daher keinen Grund, die Mitglieder des Landtages besser zu stellen, als die Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen.

### **B. Wesentlicher Inhalt**

Der Gesetzentwurf sieht eine Absenkung der Grundentschädigung der Mitglieder des Landtages auf das Niveau vor dem 1. April 2003 vor. Ferner wird der die Zahlung eines Zuschusses zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge gesetzlich verankert, dafür entfallen die Ansprüche aus der bisherigen Altersentschädigung. Das Sterbegeld und die bisherigen Regelungen zur Hinterbliebenenvorsorge entfallen. Die Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften auf die Bezüge nach dem Ausscheiden aus dem Landtag entfällt.

### **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung : Keine

### **D. Kosten**

Keine

# Elftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

## Artikel 1

### Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S 326), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196, 200), wird wie folgt geändert :

1.

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst :

„Ein Mitglied des Landtages erhält eine steuerpflichtige monatliche Grundentschädigung in Höhe von 3943,08 EUR.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Anspruch auf Vorsorgepauschale

Ein Mitglied des Landtages erhält auf Antrag für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Landtag einen steuerfreien monatlichen Zuschuss zu einer von dem Mitglied des Landtages zu benennenden Versicherung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung

- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres in Höhe von 165 EUR,
- bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres in Höhe von 293 EUR,
- bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres in Höhe von 415 EUR und ab Vollendung des 50. Lebensjahres in Höhe von 585 EUR.“

3.

§ 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Übergangsgeld wird für mindestens drei Monate gewährt und beträgt

1. für ausgeschiedene Mitglieder des Landtages, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für ausgeschiedene Mitglieder des Landtages, deren Ehegatte oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 67 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 5,
2. für die übrigen ausgeschiedenen Mitglieder des Landtages 60 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 5.“

4.

§ 12 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Übergangsgeld wird für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag für einen weiteren Monat, insgesamt höchstens ein Jahr gewährt.“

5.

§ 13 wird aufgehoben.

6.

§ 14 wird aufgehoben.

7.  
§ 15 wird aufgehoben.

8.  
§ 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat ein Mitglied des Landtages während seiner Zugehörigkeit zum Landtag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd oder so wesentlich beeinträchtigen, dass er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, so erhält es eine Invalidenentschädigung. Sie beträgt bei einer Mitgliedschaft bis zu acht Jahren 35 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 5 Abs.1. Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum 18. Jahr um 4 vom Hundert. Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Invalidenentschädigung nach Satz 1 und 2 mit der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 2 zugrunde gelegt. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach den Sätzen 2 und 3 um 20 vom Hundert bis höchstens 75 vom Hundert.“

9.  
§ 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erleidet ein ehemaliges Mitglied, das dem Landtag mindestens acht Jahre angehört hat, Gesundheitsschäden im Sinne des Absatzes 1, so erhält es eine Invalidenentschädigung nach dem Bemessungssatz des Absatzes 1.“

10.  
§ 17 wird aufgehoben.

11.  
§ 18 wird aufgehoben.

12.  
§ 19 wird aufgehoben.

13.  
§ 20 wird aufgehoben.

14.  
§ 23 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz (§ 16) ruhen neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 übersteigen.“

15.  
§ 23 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz (§ 16) ruhen neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und die Versorgungsbezüge aus dem Amtsverhältnis oder der Verwendung im öffentlichen Dienst die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 übersteigen.“

16.

§ 32 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag um die Hälfte der Dauer der Mitgliedschaft hinausgeschoben.“

17.

§ 32 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts.“

18.

§ 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„§§ 30 bis 32, § 34 und § 35 Abs. 1 bis 3 gelten auch für Beamte, die der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes angehören, sofern das Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat in dem anderen Land unvereinbar ist. § 30 Abs. 1 sowie §§ 31, 32 und 34 gelten auch für Richter, die der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes angehören, Absatz 1 Satz 2 und § 30 Abs. 1, §§ 31, 32, 34 und 35 Abs. 1 bis 3 gelten für die in § 29 Abs. 3 Genannten sinngemäß, die der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes angehören, sofern das Beschäftigungsverhältnis kraft Gesetzes mit dem Mandat in dem anderen Land unvereinbar ist.“

19.

§ 37 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird einem Beamten nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Besoldung gewährt, ist § 32 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes wird als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.“

20.

§ 38 wird wie folgt gefasst:

„Wird einem Beamten die Arbeitszeit nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 ermäßigt und hat er bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag keinen Anspruch gemäß § 16 erworben, gilt die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes als in vollem Umfang ruhegehaltensfähige Dienstzeit.“

21.

§ 39 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag richtet sich nach § 23 Abs. 3, 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes des Bundes.“

22.

§ 45 a wird wie folgt gefasst:

„§ 45a Fortbestand von Ansprüchen und Anwartschaften

Bereits entstandene Ansprüche und Anwartschaften nach den §§ 13 bis 15, 17 sowie 19 und 42 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S 326), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196, 200), bleiben unberührt.“

## **Artikel 2**

### **Neufassung des Abgeordnetengesetzes**

Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut des Abgeordnetengesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1:

Nach § 5 Abs. 1 SächsAbgG erhalten die Mitglieder des Landtages eine monatliche Grundentschädigung. Diese beträgt nach jetziger Gesetzeslage seit dem 1. April 2003 EUR 4.284,00. Die Steigerung betrug damals rund 9 Prozent. Dieser Betrag ist in einer Zeit knapper öffentlicher Kassen und stagnierender Einkommen in nahezu allen Branchen in dieser Höhe nicht mehr gerechtfertigt. Er stieß damals in der Öffentlichkeit auf wenig Verständnis und sollte daher auf den bis zu diesem Datum geltenden Betrag zurückgenommen werden.

#### Zu den Nummern 2, 5, 6, 7, 10 und 12:

Der Zuschuss zu einer Altersvorsorgeversicherung nach Wahl des einzelnen Mitglieds des Landtages entspricht dem Leitgedanken des eigenverantwortlich handelnden Abgeordneten. In einer Zeit knapper Rentenkassen ist eine quasi beamtenrechtliche Versorgung der Abgeordneten nicht mehr zeitgemäß. Vielmehr soll dem einzelnen Abgeordneten mit der Zuschusszahlung die Möglichkeit zum Aufbau einer privaten Alters- und Hinterbleibenversorgung gegeben werden. Dafür entfallen die Ansprüche aus der Altersentschädigung der bisherigen §§ 12, 13, 14 und 19 des Gesetzes. Die FDP-Fraktion schlägt hier ein pauschaliertes Zuschussverfahren zu einer vom einzelnen Abgeordneten abzuschließenden Versicherung für die Altersvorsorge und die Hinterbliebenenvorsorge, praktischerweise auf privatversicherungsrechtlicher Basis vor. Grundlage der Zuschusszahlung soll demnach das Vorhandensein einer privaten Zusatzversorgung und ein Antrag auf Zahlung in dieses Versicherungssystem sein. Dabei wird vorgeschlagen, dass der Landtag den entsprechenden Zuschuss direkt an den Versicherungsträger abführt. Eine pauschale Leistung in Geld an den Abgeordneten soll nicht erfolgen.

Bei den vorgeschlagenen Pauschalen handelt es sich um die Summen aus einer Mischkalkulation aus dem Beitrag zu einer Rentenversicherung auf privater Basis (Altersvorsorge) und dem Beitrag zu einer Risiko-Lebensversicherung (Hinterbliebenenvorsorge). Dabei wurde von der Prämisse ausgegangen, dass dem Abgeordneten bei Erreichen der Lebensaltersgrenze eine monatliche Rente von 1.000 EUR für eine Rentendauer von 16 Jahren (durchschnittliche Rentenzahlungsdauer, die versicherungsmathematisch angenommen wurde) gezahlt werden soll. Dieser Beispielrechnung wurde eine Zinszahlung zu Beginn des Entnahmezeitraums aus dem angesammelten Rentenskapital von 6 % zugrunde gelegt. Ferner wurde für die vorgeschlagenen Pauschalsätzen eine geschätzte Inflationsrate von 1,3 % angenommen (Beispiel: Monatliche Rente 1.000 Euro, inflationsbereinigt: 1.381 Euro/monatlich, gerechnet für einen 40jährigen Abgeordneten d.h. 25 Jahre bis zum Rentenbeginn, 16 Jahre Rentenzahlung ergibt ein Gesamtkapital von 172.934 Euro. Dafür ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von 254 Euro notwendig.) Dem hinzuzurechnen ist der Beitrag für die Risiko-Lebensversicherung, die dann Rentenzahlungen leisten würde, wenn der Abgeordnete vor Erreichen der Altersgrenze verstirbt. Damit wäre eine Hinterbliebenenvorsorge analog der bisherigen Regelungen des § 19 AbgG gegeben. (Beispiel: Versicherungssumme: 172.934 Euro, 25 Jahre Versicherungsdauer, 25 Jahre Zahldauer, monatlicher Beitrag: 39 Euro) Die Summe der Beiträge zur privaten Rentenversicherung (254 Euro) und der Risiko-Lebensversicherung (39 Euro) ergibt die hier vorgeschlagene Pauschale in Höhe von 293 Euro. Sicherlich sind je nach Anbieter der Versicherungen auch höhere Beiträge darstellbar, der Entwurfsverfasser geht jedoch in seiner Beispielrechnung von den niedrigsten Werten eines aktuellen Angebots aus der Versicherungswirtschaft aus.

Hochrechnung für den Staatshaushalt:

124 Abgeordnete	
10 Abgeordnete bis zum 30. Lebensjahr	EUR 19.800
26 Abgeordnete bis zum 40. Lebensjahr	EUR 140.640
43 Abgeordnete bis zum 50. Lebensjahr	EUR 214.140
45 Abgeordnete ab dem 50. Lebensjahr	EUR 315.900
<b>Summe</b>	<b>EUR 690.480</b>

Ein Vergleich dieses Betrages für die Alters- und Hinterbleibenversorgung mit den jetzt schon laufenden Leistungen aus dem Einzelhaushalt 01 „Landtag“ 411 08 -1 011 (voraussichtlich wird in 2004 allein an Altersentschädigung nach §§ 13 bis 16 und 42 AbgG **1.299,2 TEUR** gezahlt) zeigt, um wie viel stärker

der Steuerzahler von einer Neuregelung profitieren würde. Man kann davon ausgehen, dass diese Leistungen aus dem Anspruch auf Altersentschädigung in den nächsten Jahren weiter stark ansteigen werden, da viele Abgeordnete der ersten und zweiten Wahlperiode mittlerweile die Voraussetzung für den Bezug der Altersentschädigung erfüllen. Es soll nicht verschwiegen werden, dass diese Leistungen aus verfassungsrechtlichen Gründen auch künftig geleistet werden müssen (siehe dazu Punkt 22 des Artikels 1) und eine Entlastung des Steuerzahlers erst langfristig erfolgen wird. Jedoch zeigt der Anstieg dieser Haushaltsposition in den letzten Jahren wie dringlich ein Systemwechsel im Bereich der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge ist.

**Zu den Nummern 3 und 4:**

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um eine Anpassung der Übergangsgeldregelungen an § 129 SGB III. Ein ausgeschiedener Abgeordneter sollte, finanziell wie ein Arbeitssuchender gestellt werden. Dementsprechend hätte er Anspruch auf ein Arbeitslosengeld, das ihm die Möglichkeit gibt, bis zur Wiederaufnahme einer Beschäftigung zumindest eine Lebensstandardsicherung zu erlangen. Dabei wird im Falle eines ausgeschiedenen Mitglieds des Landtages das Übergangsgeld auch dann gezahlt werden, wenn das ausgeschiedene Mitglied bereits wieder eine Beschäftigung gefunden hat. Diese Privilegierung wird durch die Absenkung und Beschränkung des Übergangsgeldes auf den gesetzlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld gemindert. Diese Regelung ist zwar keine vollständige Gleichstellung mit den Regelungen des SGB III, dies hat aber vor allem organisatorische Gründe. Wenn man die Regelungen des SGB III voll auf Abgeordnete übertragen würde, wären umfangreiche Neuregelungen zur Anrechnung von Bezügen aus Einkommen oder Renten erforderlich, die zum einen den bürokratischen Aufwand für die Berechnung des Übergangsgeldes erheblich erhöhen würde, zum anderen das Abgeordnetengesetz unnötig mit sozialversicherungsrechtlichen Regelungen überfrachten würden. Aus diesem Grund wird die Anpassung auf 67 bzw. 60 % der Grundentschädigung unabhängig vom Vorliegen einer Anschlussbeschäftigung als die unbürokratischere und zugleich gerechtere Regelung anzusehen sein.

**Zu den Nummern 8 und 9:**

Die vorgeschlagene Änderung ergibt sich aus dem Wegfall der §§ 13, 14 und 15 des AbgG. Für den Fall des Eintretens von Gesundheitsschäden muss es eine klar geregelte Anspruchsgrundlage geben, um die großen und verschuldensunabhängigen Lebensrisiken adäquat abzusichern. Aus diesem Grund wird eine Übernahme der bisherigen Regelungen zur Altersentschädigung für den Fall des Eintretens von Gesundheitsschäden in Ausübung des Mandates vorgeschlagen.

**Zu Nummer 11:**

Das Sterbegeld wird allgemein nicht mehr geleistet, insofern sollte auch hier die Ungleichbehandlung mit den Bürgerinnen und Bürgern beendet werden.

**Zu Nummer 13:**

Diese Regelung folgt der Logik des Herauslösen der Abgeordnetenversorgung aus dem Beamtenversorgungsrecht. Der vorliegende Gesetzentwurf soll ausdrücklich privatrechtlichen Absicherungen den Vorrang einräumen.

**Zu den Nummer 14 bis 21:**

Diese Änderungen ergeben sich aus dem Wegfall der §§ 13, 14, 15 und 17.

**Zu Nummer 22:**

Um enteignungsgleiche Tatbestände auszuschließen, muss es eine Besitzstandswahrung für die Mitglieder des Landtages geben, die bisher Ansprüche und Anwartschaften aus der geltenden Rechtslage erworben haben.

**zu Artikel 2**

Dieser regelt das Inkrafttreten der von der FDP-Fraktion angestrebten Änderungen des derzeitigen Abgeordnetengesetzes.